

BGer 2C 391/2025 vom 30. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_391_2025

FR: TF 2C 391/2025 du 30 juillet 2025

IT: TF 2C 391/2025 del 30 luglio 2025

Regeste

Amtshilfe (DBA CH-ES) | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 150 II 346 E. 1.1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Art. 83 lit. h BGG sieht vor, dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen unzulässig ist. Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen ist die Beschwerde gemäss Art. 84a BGG zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt. Die beschwerdeführende Partei hat in der Begründung darzulegen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist, es sei denn, dies treffe ganz offensichtlich zu (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 146 II 276 E. 1.2.1; 139 II 340 E. 4).

E. 1.1.1

Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist regelmässig zu bejahen, wenn der Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann - namentlich wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist unter Umständen auch anzunehmen, wenn es sich um eine erstmals zu beurteilende Frage handelt, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedarf. Es muss sich allerdings um eine Rechtsfrage handeln, deren Entscheid von ihrem Gewicht her nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft. Aber auch eine vom Bundesgericht bereits entschiedene Rechtsfrage kann von grundsätzlicher Bedeutung sein, wenn sich eine erneute Überprüfung aufdrängt (vgl. BGE 139 II 404 E. 1.3; 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_1037/2019 vom 27. August 2020 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 147 II 116).

E. 1.1.2

Gemäss Art. 84 Abs. 2 BGG liegt ein besonders bedeutender Fall insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 84 Abs. 2 BGG eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Art. 84a BGG bezweckt wie Art. 84 BGG die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der

internationalen Amtshilfe in Steuerangelegenheiten. Ein besonders bedeutender Fall ist daher mit Zurückhaltung anzunehmen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_653/2018 vom 26. Juli 2019 E. 1.2.1, nicht publ. in: BGE 146 II 150).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer tragen vor, die ersuchende Behörde begründe die drei Amtshilfeersuchen ausdrücklich mit der Absicht, ein Steuerveranlagungsverfahren für das Jahr 2019 durchzuführen. Dabei werde ausser Acht gelassen, dass das geschäftlich genutzte Immobilienvermögen in Spanien keine Ansässigkeit begründe. Die ersuchende Behörde begründe nicht, weshalb A._____ in Spanien ansässig im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens sein solle. Vielmehr sei dieser im Jahr 2019 in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig gewesen. Die Beschwerdeführer beanstanden sodann, die ersuchende Behörde habe die Ansässigkeit im Sinne der im Amtshilfeverfahren einzig massgeblichen Kriterien von Art. 4 DBA-ES weder ausdrücklich noch sinngemäss geltend gemacht. Wenn überhaupt berufe sich die ersuchende Behörde lediglich auf die Voraussetzungen des materiellen spanischen Steuerrechts, was der Auffassung der Beschwerdeführer nach nicht genügt. In diesem Umstand sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erkennen. Im Übrigen habe die Vorinstanz den Sachverhalt willkürlich festgestellt und damit elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, sodass ein besonders bedeutender Fall vorliege.

E. 1.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt die Bestimmung des Steuerwohnsitzes der von der Amtshilfe betroffenen Person im internationalen Kontext eine materielle Frage dar, die von den Behörden des ersuchten Staats nicht im Rahmen des Amtshilfeverfahrens zu klären ist, sondern in die Zuständigkeit der Behörden des ersuchenden Staats fällt (vgl. BGE 145 II 112 E. 2.2.2; 142 II 218 E. 3.6 f.; 142 II 161 E. 2.2.2). Deshalb ist es im Grundsatz unbehelflich, wenn sich die betroffene Person im Rahmen des Amtshilfeverfahrens auf eine (unbeschränkte) Steuerpflicht in einem anderen (als dem ersuchenden) Staat beruft (vgl. BGE 142 II 161 E. 2.2 ff.; Urteile 2C_109/2022 vom 30. Januar 2023 E. 4.2.1; 2C_762/2022 vom 23. September 2022 E. 1.3; 2C_622/2022 vom 29. Juli 2022 E. 1.2.1; 2C_552/2022 vom 14. Juli 2022 E. 1.3). Die einzige Konstellation, in der das Bundesgericht eine Vorabwürdigung des Steuerwohnsitzes im Rahmen des Amtshilfeverfahrens ausnahmsweise zulässt, setzt voraus, dass die betroffene Person in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. Urteile 2C_761/2022 vom 1. Juli 2024 E. 4.4.2; 2C_109/2022 vom 30. Januar 2023 E. 4.5.3; 2C_953/2020 vom 24. November 2021 E. 3.6). Im Rahmen dieser Vorabwürdigung haben sich die Behörden des ersuchten Staats darauf zu beschränken, zu überprüfen, ob das vom ersuchenden Staat herangezogene Kriterium für den steuerlichen Wohnsitz im anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist (vgl. BGE 142 II 161 E. 2.2.2).

E. 1.4

Die Beschwerdeführer unterbreiten dem Bundesgericht keine konkret formulierte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Sie kritisieren lediglich die vorinstanzliche Vorabwürdigung des (potenziellen) Steuerwohnsitzes in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 DBA CH-ES , da der von der Amtshilfe betroffene Beschwerdeführer im ersuchten

Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. Juni 2019 unbestrittenermassen in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist. Die Vorinstanz hat im Rahmen dieser Vorabwürdigung die wirtschaftlichen Beziehungen zu Spanien und die möglicherweise längere Aufenthaltsdauer in Spanien gewürdigt und ist dabei zum Schluss gelangt, dass die voraussichtliche Erheblichkeit der ersuchten Informationen nicht von vornherein verneint werden könne (vgl. E. 4.2.2 des angefochtenen Urteils). Die blosser Kritik an der vorinstanzlichen Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall begründet entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Auch aus dem Umstand, dass sich das Amtshilfeersuchen nach der Auffassung der Beschwerdeführer nicht auf Art. 4 DBA CH-ES, sondern nur auf Art. 25bis DBA CH-ES stützt, ergibt sich keine Grundsatzfrage, zumal die Vorinstanz die Vorabwürdigung unbestrittenermassen unter Anwendung von Art. 4 DBA CH-ES vorgenommen hat. Folglich liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 84a BGG vor.

E. 1.5

Im Weiteren lässt sich in der Rüge, die Vorinstanz habe den Sachverhalt bei der Prüfung der Ansässigkeit offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 BGG festgestellt, keine Verletzung von elementaren Verfahrensgrundsätzen erkennen. Die Sachverhaltsrügen der Beschwerdeführer erschöpfen sich in einer blossen Gegendarstellung ihrer Sichtweise, womit sie jedenfalls keine grobe respektive qualifizierte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne der Eintretensvoraussetzungen rechtsgenügend begründen (vgl. auch Urteile 2C_414/2024 vom 12. September 2024 E. 1.3; 2C_622/2022 vom 29. Juli 2022 E. 1.3.1). Ein besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84a BGG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 BGG ergibt sich daraus nicht.

E. 1.6

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten.

E. 2

Diesem Verfahrensausgang entsprechend tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.